

Antrag der Redaktionskommission

vom 22.08.2014

<p>Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Ergänzung der Bauordnung Art. 4a</p> <p>Der Gemeinderat ergänzt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, die Bauordnung der Stadt Zürich (Bau- und Zonenordnung, BZO; AS 700.100) wie folgt:</p>	001	<p>Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Ergänzung der Bauordnung Art. 4a</p> <p>Der Gemeinderat ergänzt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, die Bauordnung der Stadt Zürich (Bau- und Zonenordnung, BZO; AS 700.100) wie folgt:</p>
	002	
<p>Art. 4a Naturgefahren</p>	003	<p>Art. 4a Naturgefahren</p>
<p>¹ Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten ist das Personen- und Sachwertrisiko durch Naturgefahren (Hochwasser, Oberflächenabfluss, Rutschungen, Hangmuren und Steinschlag) mit der Gebäude- und Nutzungsanordnung sowie weiteren Objektschutzmassnahmen zu minimieren.</p>	004	<p>¹ Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten ist das Personen- und Sachwertrisiko durch Naturgefahren (Hochwasser, Oberflächenabfluss, Rutschungen, Hangmuren und Steinschlag) durch Gebäude- und Nutzungsanordnungen sowie weitere Objektschutzmassnahmen zu minimieren.</p>
<p>² Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutzmassnahmen verlangt werden, mit denen sich die Risiken minimieren lassen:</p> <p>a) in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung, b) in Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung nur bei besonders sensiblen Objekten, bei denen viele Personen gefähr-</p>	005	<p>² Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutzmassnahmen verlangt werden, durch die sich die Risiken minimieren lassen:</p> <p>a) in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung; b) in Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung nur bei besonders sensiblen Objekten, bei denen viele Personen gefähr-</p>

<p>det sind oder sehr hohe Sach- oder andere Folgeschäden auftreten können.</p>		<p>det sind oder sehr hohe Sach- oder andere Folgeschäden auftreten können.</p>
<p>³ Für die Beurteilung von Bauvorhaben und beim Erlass von Sondernutzungsplänen ist die kantonale Naturgefahrenkarte massgebend. Neuere Erkenntnisse zu Gefahrenereignissen und bauliche Schutzmassnahmen werden berücksichtigt. In der Regel sind die Massnahmen auf das Schutzziel eines dreihundertjährigen Ereignisses auszurichten.</p>	006	<p>³ Für die Beurteilung von Bauvorhaben und beim Erlass von Sondernutzungsplänen ist die kantonale Naturgefahrenkarte massgebend. <u>Bauliche Schutzmassnahmen und neuere Erkenntnisse zu Gefahrenereignissen werden berücksichtigt.</u> In der Regel sind die Massnahmen auf das Schutzziel eines dreihundertjährigen Ereignisses auszurichten.</p>
<p>⁴ Die Bauherrschaft weist die Naturgefahren, die Risiken und die vorgesehenen Schutzmassnahmen in einem Bericht aus.</p>	007	<p>⁴ Die Bauherrschaft weist die Naturgefahren, die Risiken und die vorgesehenen Schutzmassnahmen in einem Bericht aus.</p>
	008	
	009	<p>Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Enthaltung ---</p> <p>Abwesend Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>